Nr. der Urkundenrolle: /2017

Verhandelt zu Bad Essen,
am .

Vor mir dem unterzeichneten Notar
Dr. Jochen Busse mit Amtssitz in Bad Essen

erschienen:

1. als Veräußerer:

Herr Viktor Hermeler,
geboren am _____ in _____
dienstansässig Marktring 13, 49191 Belm,
- ausgewiesen durch PAW __ -,
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Bürgermeister für die:
Gemeinde Belm,
mit Sitz in 49191 Belm, Marktring 13;

2. als Erwerber:

a) Herr Uwe Bühning,
geboren am 29. Juni 1966 in Ostercappeln,
geschäftsansässig Rabber, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen
- von Person bekannt -,
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Geschäftsführer für den:
Wasserverband Wittlage - Verband im Sinne des NKomZG,
mit Sitz in 49152 Bad Essen, Im Westerbruch 67;

b) Herr Günter Harmeyer,
geboren am 24. November 1949 in Eielstädt,
wohnhaft Eielstädt, Maschweg 54, 49152 Bad Essen - Eielstädt,
- von Person bekannt -,
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Verbandsvorsteher für den:
Wasserverband Wittlage - Verband im Sinne des NKomZG,

mit Sitz in 49152 Bad Essen, Im Westerbruch 67.

Aus der Verbandsordnung vom 01.01.2016 ergibt sich unter § 9 Abs. 5, dass der Wasserverband - soweit es sich **nicht** um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt - vom Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer vertreten wird.

Der Notar stellte nach Befragen fest, dass weder der Notar noch jemand, mit dem er gemeinschaftlich berufstätig ist, in der vorliegenden Sache als Rechtsanwalt tätig war oder ist.

Die Vertragsparteien baten um Beurkundung des folgenden Übertragungsvertrages und erklärten:

Präambel

Der Wasserverband Wittlage - nachfolgend auch „Verband" genannt - ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeinden Bad Essen, Bissendorf, Bohmte und Ostercappeln. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser, die Bewirtschaftung des Grundwassers und die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts und des Bodens in den Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln, sowie die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden.

Die vollständige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Belm - nachfolgend auch „Gemeinde" genannt - wurde bislang von der Gemeinde selbst wahrgenommen. Sie betreibt selbständige Einrichtungen zur zentralen Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung, zur Niederschlagswasserbeseitigung und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Mit dem als **Anlage 1** in Kopie beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 24. Oktober 2017 hat die Gemeinde Belm die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf den Verband übertragen. Ziel der Übertragung dieser öffentlichen Aufgabe an den Verband ist insbesondere die wirtschaftliche und kostengünstige Aufgabenerledigung. Zudem ist eine öffentliche Ausschreibung für ein solches Vorhaben nicht erforderlich. Bezüglich der weiteren Einzelheiten zur Aufgabenübertragung wird ausdrücklich auf den beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag verwiesen. Der Verband hat sich verpflichtet, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zukünftig langfristig und ordnungsgemäß und

möglichst ohne Gewinnerzielungsabsicht auf Selbstkostenbasis durchzuführen und den Regiebetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Belm zukünftig jeweils als eigenständige Abteilung in der Kotenrechnung im Verband zu führen und zu bilanzieren (eigenständige Buchungskreise).

Die erforderlichen Genehmigungen des Landkreises Osnabrück zum vorgenannten Vertrag liegen nach übereinstimmenden Angaben der Beteiligten vor.

Mit dem nachfolgenden Übertragungsvertrag werden u.a. die erforderlichen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen auf den Verband übertragen. Eine vollständige Ausgliederung des Regiebetriebes im Sinne von § 168 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) soll damit allerdings nicht verbunden sein, da die Gemeinde umfassende Kontroll- und Informationsrechte behalten wird und nicht das gesamte Vermögen des Regiebetriebes übertragen wird.

§ 1 Übertragung

1. Zur Erreichung des Zwecks des in der Präambel genannten öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 24.10.2017 überträgt die Gemeinde das für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderliche Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf den Verband. Das übertragene Vermögen ergibt sich mit allen Aktiva und Passiva aus der Gesamtbilanz der Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeindewerke Belm zum 31.12.2017 (die Gesamtbilanz der Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeindewerke Belm zum 31.12.2016 ist diesem Vertrag nachrichtlich als **Anlage 2** beigefügt.)

2. Die gesamten Wasserversorgungsanlagen, bestehend aus Wasserwerk, Versorgungsnetz, Hausanschlüssen, Förderbrunnen sowie die Abwasserbeseitigung einschließlich Kanalisation werden ebenfalls auf den Verband übertragen, der die Übertragung hiermit ausdrücklich annimmt. Sollte zivilrechtliches Eigentum an diesen Gegenständen – aus welchem Grund auch immer - vom Verband nicht erworben werden können, so räumt die Gemeinde dem Verband ein für die Dauer dieses Vertrages bestehendes unentgeltliches Nutzungsrecht an diesen Gegenständen ein; die Parteien werden sich so stellen, dass der Verband wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 der Abgabenordnung (AO) wird.

3. Des Weiteren überträgt die Gemeinde dem Verband das in den **Anlagen 3** (Wasserversorgung), **4** (Schmutzwasser) und **5** (Niederschlagswasser) aufgeführte Vermögen, bestehend aus Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen, des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung.

4. Ferner verpflichtet sich die Gemeinde, die zum 31.12.2017 bilanzierten zweckgebundenen Rückstellungen auf den Verband zu übertragen. Der Verband verpflichtet sich, die ihm übertragenen Rückstellungen als Eigenkapital auszuweisen und unverändert fortzuführen.

5. Schließlich überträgt die Gemeinde sämtliche beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die der Wasserversorgung und der zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie Niederschlagswasserbeseitigung für die zentral entsorgten Gebiete in der Gemeinde dienen, sowie die zugehörigen wasserbehördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf den Verband, der diese Übertragung annimmt. Von der Übertragung werden sämtliche Leitungsrechte Abt. II der Gemeinde der zentralen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung umfasst und zwar unabhängig davon, in welchem Grundbuch oder bei welchem Amtsgericht sie eingetragen sind.

   Die Gemeinde überträgt insbesondere an den dies annehmenden Verband die Leitungsrechte und die Wegerechte für Versorgungswege, die sich aus der **Anlage 6** ergeben. Die Gemeinde bewilligt, die Übertragung der bestehenden Dienstbarkeiten auf den Verband im Grundbuch einzutragen. Der Verband **beantragt**, die Übertragung der genannten Rechte Abt. II in den jeweiligen Grundbüchern einzutragen.

   Die vorgenannte Aufzählung ist nicht vollständig und damit auch nicht abschließend. Die Gemeinde bevollmächtigt deshalb unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den Verband, Leitungsrechte, die der Wasserversorgung und/oder der Abwasserbeseitigung dienen, auf sich zu übertragen und beim Grundbuchamt die Anträge auf Umschreibung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Verbandes zu stellen. Die Gemeinde wird alles Notwendige veranlassen, dass auch diese Rechte auf den Verband übertragen werden, oder aber, sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, ihre entsprechenden Rechte an den Verband abtreten.

   Bei den Dienstbarkeiten handelt es sich ausschließlich um solche, die dazu berechtigen, Grundstücke für Anlagen zur Fortleitung von Wasser und Abwasser einschließlich aller zugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen, zu benutzen. Deshalb sind sie gemäß § 1092 Abs. III BGB übertragbar.

6. Soweit in Ausübung von Dienstbarkeiten Leitungen verlegt oder Wege angelegt wurden und diese im Eigentum der Gemeinde stehen, wird auch das Eigentum an diesen Leitungen und Wegen an den Verband übertragen, der die Übertragung annimmt.

7. Die Erschienenen gehen davon aus, dass mit diesem Vertrag der gesamte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung dienende Grundbesitz auf den Verband übertragen wird. Sollte sich später herausstellen, dass einzelner Grundbesitz übersehen wurden, soll die Übertragung auch für weiteren Grundbesitz maßgeblich sein. Die Gemeinde bevollmächtigt den Verband unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, jegliche Erklärungen abzugeben und alle erforderlichen Anträge zu stellen, um eine nachträgliche Übertragung gegebenenfalls durchführen zu können.

§ 2 Übernahme von Verträgen, Bürgschaften etc.

1. Der Verband hat zum Übertragungstermin sämtliche Verträge und sonstige Vereinbarungen der Gemeinde, die mit der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Zusammenhang stehen, übernommen, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt. Die vorbenannten Verträge ergeben sich aus der anliegenden Auflistung (**Anlage 7**).

2. Sämtliche Rechte aus den in Abs. 1 genannten Verträgen werden von der Gemeinde an den Verband abgetreten, der diese Abtretung annimmt. Der Verband hat die jeweiligen Vertragspartner über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu informieren und deren Zustimmung zur Vertragsübernahme einzuholen. Sollte es wider Erwarten Probleme bei einzelnen Vertragspartnern geben, so bevollmächtigt die Gemeinde den Verband bereits hiermit, im Rahmen der maßgeblichen Verträge für sie tätig zu werden.

3. Sämtliche Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche, die die in diesem Vertrag übertragenen beweglichen Sachen betreffen, werden ebenfalls von der Gemeinde an den Verband abgetreten. Der Verband nimmt auch diese Abtretung an.

4. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Realisierbarkeit der abgetretenen Forderungen.

5. Die Verträge und vertraglichen Vereinbarungen, die sich aus den Erschließungsverträgen ergeben, die von der Gemeinde für Baugebiete abgeschlossen wurden, werden vom Verband nicht übernommen. Die Gemeinde tritt jedoch sicherungshalber sämtliche An-

sprüche, die sich aus Erschließungsverträgen gegenüber den ausführenden Unternehmen ergeben, soweit sie die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffen, an den Verband ab, der die Abtretung annimmt.

6. Die Gemeinde erklärt, dass keine Rechtsstreitigkeiten betreffend die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen anhängig sind.

§ 3 Besitzübergang, Gefahr

1. Der Verband erwirbt die Grundstücke sowie die in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Rechte in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt des Besitzübergangs befinden. Die Gemeinde haftet nicht für die Freiheit von offenen und verborgenen Sachmängeln.

   Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln an den zu übertragenden Vermögenswerten werden hiermit in vollem Umfang ausgeschlossen. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für das Flächenmaß und den Zustand bestehender Baulichkeiten.

   Von der vorstehenden Rechtsbeschränkung ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veräußerers, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veräußerers, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

   Der Veräußerer versichert, dass ihm verborgene Mängel, insbesondere auch Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, nicht bekannt sind.

   Garantien werden keine abgegeben.

   Soweit der Gemeinde aufgrund von Arbeiten an Gebäuden oder Anlagen zur Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung gegenüber den bauausführenden Unternehmern Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche zustehen könnten, tritt sie diese an den Wasserverband ab, der die Abtretung annimmt.

2. Die mit dem Übertragungsgegenstand verbundenen Rechte und Nutzungen, die Gefahr der Verschlechterung und des Unterganges des Übertragungsgegenstandes, die darauf haftenden und damit verbundenen öffentlichen Lasten und Abgaben sowie die Verkehrssicherungs- und Emissionsschutzpflichten sind mit Besitzübergang auf den Verband übergegangen.

   Die Gemeinde tritt jedoch dem dies annehmenden Verband alle ihre Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche, insbesondere auch Versicherungsansprüche, ab, die ihr wegen eines nach Besitzübergang eintretenden schädigenden Ereignisses gegen Dritte zustehen könnten.

   Eine Gewährleistung dafür, dass solche Ansprüche ggf. bestehen und durchsetzbar sind, übernimmt die Gemeinde aber nicht. Die Gemeinde übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass die Gebäudewerte durch die Versicherungssummen der Feuerversicherung voll gedeckt sind.

3. Der Besitz ist am 01.01.2018 um 0 Uhr zu übergeben.

4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall, dass die Gemeinde für bereits zurückliegende Zeiträume wegen der Ausbringung, des Einsatzes oder der Verwendung von Klärschlamm in die Haftung genommen werden sollte. Sofern die Kosten nicht vom zentralen Klärschlammfonds übernommen werden, verpflichtet sich der Verband in diesen Fällen, die Gemeinde von jeglicher Haftung freizustellen.

§ 4 Übernahmepreis

1. Als Übernahmepreis für die in § 1 genannten Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Rechte vereinbaren die Parteien auf Basis des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Regiebetriebes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde den Buchwert zum 31.12.2017.
   Dabei werden in Anrechnung auf den Übernahmepreis die zum 31.12.2017 bilanzierten Ertragszuschüsse abgezogen, die vom Verband übernommen werden.

   Der Übernahmepreis wird auf der Basis des Jahresabschlusses 31.12.2017 durch die _____ ermittelt. Die Ermittlung erfolgt getrennt für die Bereiche Wasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung.

2. In Anrechnung auf den Übernahmepreis werden die im Jahresabschluss zum 31.12.2017 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten vom Verband übernommen oder einvernehmlich abgelöst. Ob eine Übernahme oder Ablösung erfolgt, richtet sich nach den Bedürfnissen der Gemeinde. Insoweit erfolgt eine einvernehmliche Abstimmung.

   Die Gemeinde hat Darlehen bei der Sparkasse Osnabrück unter den Nrn. _____ aufgenommen. Die Darlehen werden übernommen bzw. abgelöst im Gesamtbetrag (Stand 31.12.2017) von _____ € - in Worten: EURO -.

   Gemeinde und Verband vereinbaren hiermit gemäß §§ 415, 416 BGB, dass der Verband die Belastungen aus den Darlehen im Wege der befreienden Schuldübernahme zur Haftung übernimmt. Die Schuldübernahme wird mit Wirkung auf den 31.12.2017 vereinbart.

   Der Verband tritt mit Wirkung auf diesen Tag in alle persönlichen Verpflichtungen der Gemeinde ein. Für die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber den Gläubigern gelten die mit diesen vereinbarten Bestimmungen.

   Den Erschienenen ist bekannt, dass die vereinbarte Schuldübernahme der Genehmigung der Gläubigerin bedarf. Die Vertragsparteien werden die Genehmigungen selbst einholen.

   Die Gemeinde leistet keine Gewähr dafür, dass und zu welchen Bedingungen und Kosten der Verband die Belastungen übernehmen kann. Der Verband ist verpflichtet, die von Gläubigern für die Bearbeitung und die Genehmigung der Schuldübernahme verlangten Gebühren, Kosten und Provisionen zu bezahlen.

3. Die nach Übernahme der Verbindlichkeiten vom Wasserverband an die Gemeinde zu erbringende Zahlung beträgt _____ €
   – in Worten: _____ EURO -.

   Ein Teilbetrag in Höhe von _____ € - in Worten: _____ EURO - der Übernahmezahlung wird innerhalb von zwei Wochen nach Beurkundung dieses Vertrags fällig.

   Die Restzahlung erfolgt zum _____, wobei im Falle der Restzahlung gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten - insbesondere die zu übertragenden zweckgebundenen Rückstellungen - saldiert werden können.

4. Die Beteiligten wurden über die mit ungesicherten Vorleistungen verbundenen Risiken sowie über die Möglichkeiten zur Absicherung belehrt. Sie wollen aber keine besonderen Vereinbarungen hierzu treffen und den Vertrag im gegenseitigen Vertrauen abwickeln.

5. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass für die vorbeschriebenen Übertragungen keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sollte dies wider Erwarten der Fall sein, so wird hiermit klargestellt, dass die Umsatzsteuer nicht im vorstehend genannten Übernahmepreis enthalten ist, sondern vom Verband zusätzlich zu zahlen wäre und zwar gegen Ausstellung einer dem Umsatzsteuergesetz entsprechenden Rechnung.

6. Die Gemeinde hat ab dem _____ den Frischwasserpreis auf eine Höhe von ____ € pro cbm , den Schmutzwasserpreis auf eine Höhe von ____ € pro cbm und den Niederschlagswasserpreis auf eine Höhe von _____ € pro ___ m² versiegelten Fläche festgesetzt. Die weiter bestehenden Preisregelungen bleiben von diesem Beschluss unberührt. Der Verband verpflichtet sich, diese Preise bis zum 31.12.2018 stabil zu halten.

§ 5 Fortbestand der Einrichtungen, Beitragsabteilungen

1. Der Verband verpflichtet sich, die von der Gemeinde übernommenen öffentlichen Einrichtungen als betriebswirtschaftlich selbständige Einrichtungen mit eigener Rechnungsführung (sogenannte Beitragsabteilungen) fortzuführen.

2. Diese Regelung kann nur auf Wunsch der betroffenen Abteilung per Ratsbeschluss der Gemeinde und anschließendem Mehrheitsbeschluss der Verbandsversammlung des Verbandes frühestens nach 3 Jahren aufgehoben werden.

3. Der Verband verpflichtet sich, die von der Gemeinde mit diesem Vertrag übernommenen Wasserversorgung- und Abwasseranlagen sowie sonstigen Einrichtungen, solange sie der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung dienen, nicht ohne Zustimmung der Gemeinde an Dritte zu veräußern oder dem Verkauf gleichzusetzende Verträge mit Dritten abzuschließen. Sollten Anlagen und/oder sonstige Einrichtungen - gleich aus welchem Grund - nicht mehr der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, so haben in jedem Falle Abstimmungsgespräche zwischen der Gemeinde und dem Verband über die weitere Verwendung der betroffenen Anlagen und/oder sonstigen Einrichtungen stattzufinden. Bei Uneinigkeit über die weitere Verwendung der betroffenen Anlagen und/oder sonstigen Einrichtungen hat die Gemeinde das Letztentscheidungsrecht.

§ 6 Kooperationspflichten

1. Die Gemeinde stellt dem Verband alle verfügbaren Unterlagen bezüglich des übertragenen Vermögens, wie z.B. Planungs-, Entwurfs-, Bau-, Ausschreibungs- und Abrechnungsunterlagen einschließlich der Bestandspläne über die einzelnen Anlagen, Einrichtungen etc. zur Verfügung.

2. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Verband jederzeit Zutritt zur Durchführung von Arbeiten am übergegangenen Rohrleitungsnetz auf ihren Grundstücken zu gewähren und die Durchführung von notwendigen Arbeiten zum Erhalt oder zur Verbesserung organisatorisch zu unterstützen. Die Vertragsparteien werden sich möglichst frühzeitig über Arbeiten und Maßnahmen unterrichten, sofern der andere Partner in seiner Arbeit berührt wird.

3. Der Verband haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinen Beauftragten ausgeführten Arbeiten an Anlagen der Gemeinde oder an Gegenständen Dritter entstehen. Für etwaige Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber der Gemeinde hält der Verband die Gemeinde schadlos. Die Gemeinde darf entsprechende Ansprüche nur mit Zustimmung des Verbandes anerkennen oder sich über diese Ansprüche vergleichen. Lehnt der Verband die Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem Verband im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Der Verband stellt in diesem Falle die Gemeinde für sämtliche durch den Rechtsstreit entstehende Kosten frei.

4. Die Gemeinde wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Ver- oder Entsorgungsleitungen des Verbandes vorhanden sein können, deren genaue Lage beim Verband zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der verbandseigenen Leitungen beim Verband zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie dem Verband möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Anlagen des Verbandes beschädigt, so hat die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu leisten.

5. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen des Verbandes erforderlich, so gilt unbeschadet dinglicher Rechte Dritter folgendes:

- Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung des Verbandes, so trägt dieser stets die entstehenden Kosten.
- Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Gemeinde veranlasst werden, so tragen –soweit die Gemeinde nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann- während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Ver- und/oder Entsorgungsanlagen die Gemeinde und der Verband die entstehenden Kosten je zur Hälfte.; in den darauffolgenden 30 Jahren trägt der Verband 2/3 und die Gemeinde 1/3 und ab dem 40. Jahr der Verband 9/10 und die Gemeinde 1/10 der entstehenden Kosten. Die Gemeinde wird den Verband frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche des Verbandes Rücksicht nehmen.
- Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt der Verband die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.

6. Sämtliche Unterhaltungs- und Instandsetzungspflichten bezüglich der in § 1 genannten Anlagen, Einrichtungen usw. sowie bezüglich der Grundstücke, obliegen dem Verband. Die Instandhaltungspflicht kann im Einzelfall auch eine Neuherstellung durch den Verband erfordern.

7. Sobald aufgrund kommunaler Satzungen, Verordnungen oder sonstiger Verwaltungsakte bauliche Maßnahmen im Wasserversorgungs- und Abwasserbereich durchzuführen sind (z.B. aufgrund von Bebauungsplänen), ist der Verband verpflichtet, die notwendigen Anlagen, Vorrichtungen oder sonstigen baulichen Maßnahmen zeitnah herzustellen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist. Die Gemeinde wird den Verband jeweils rechtzeitig über entsprechende Maßnahmen informieren bzw. sich im Vorfeld der Planungen mit dem Verband abstimmen.

8. Der Wasserverband wird sämtliche Mitglieder gleich behandeln. Regelungen, die für ein Mitglied günstiger als für ein anderes Mitglied getroffen oder vereinbart werden, gelten ebenso für alle anderen Verbandsmitglieder.

§ 7 Personalübernahme

1. Der Verband hat das von der Gemeinde in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal entsprechend der Vorschrift des § 613 a BGB zu übernehmen und weiter zu beschäftigen. Es handelt sich dabei um 7 Mitarbeiter gemäß der anliegenden Auflistung (**Anlage 8**).

   Die Arbeitsverhältnisse der in der Auflistung genannten Arbeitnehmer gehen auf den Verband über. Dieser tritt gemäß § 613 a BGB mit allen Rechten und Pflichten unter Anrechnung der bei der Gemeinde verbrachten Vordienstzeiten in die Arbeitsverhältnisse ein. Auf die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hat die Ausgliederung keine Auswirkungen.

   Soweit Arbeitsverhältnisse nach § 613 a BGB auf den Verband übergehen, haben die betroffenen Arbeitnehmer das Recht, dem Übergang zu widersprechen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monates nach Zugang der Unterrichtung des Arbeitnehmers über den bevorstehenden Betriebsübergang nach § 613 a Abs. 5 BGB zu erklären. Widerspricht der Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses, so besteht das Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde fort. Diese kann das Arbeitsverhältnis jedoch kündigen, wenn eine Weiterbeschäftigung des dem Übergang widersprechenden Arbeitsnehmers nicht möglich ist.

   Beteiligung Betriebsrat noch sonstige Arbeitnehmervertretung?

   Besonderheiten des Mutterschutzes sind derzeit nicht zu berücksichtigen.

   Die Regelungen dieses Vertrages zur Personalübernahme stellen einen echten Vertrag zu Gunsten Dritter für die übernommenen Mitarbeiter dar.

2. Die in der Verwaltung der Gemeinde für den bisherigen Regiebetrieb tätigen Personen verbleiben im Beschäftigungsverhältnis der Gemeinde. Die entstehenden Personalkosten für diese Kräfte werden der Gemeinde durch den Verband erstattet und zwar mit _____ €- in Worten: _____ EURO - pro Jahr für die Dauer von _____ Jahren. Der Betrag wird jährlich zum 30.06. fällig, letztmals am 30.06._____ für den Zeitraum bis zum 31.12._____.

§ 8 Zuwendungen, Beiträge etc.

Die Gemeinde wird alle erhaltenen Zuwendungen, Beiträge und sonstigen Leistungen Dritter bezüglich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf den Verband übertragen bzw. an den Verband unverzüglich weiterleiten. Sollten diese Leistungen zukünftig gegenüber der Gemeinde zurückgefordert werden, so ist der Verband verpflichtet, der Gemeinde die entsprechenden Leistungen insofern zurückzuerstatten, als sie nicht entsprechend aufgelöst worden sind.

§ 9 Rückübertragung

1. Über die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung sowohl der Wasserversorgung als auch der Abwasserbeseitigung wacht der Landkreis Osnabrück als Rechtsaufsichtsbehörde. Gleichzeitig ist er im Rahmen der Fachaufsicht, soweit zulässig, Überwachungsbehörde für wasserrechtliche Angelegenheiten.

2. Eine Rückübertragung ist nur im Rahmen der §§ 96, 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes mit beidseitiger Willenserklärung möglich. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Rückabwicklung, falls eine Kündigung des öffentlich rechtlichen Vertrages gem. § 8 des Vertrages vom _____ erfolgt.

3. Im Falle der Rückübertragung verpflichten sich die Vertragspartner, die einander gewährten Leistungen zurück zu gewähren. Der von der Gemeinde zu entrichtende Rückkaufpreis wird dabei nach den gleichen Grundsätzen wie der in diesem Vertrag geregelte Übernahmepreis ermittelt. Insbesondere verpflichtet sich der Verband, die ihm mit diesem Vertrag von der Gemeinde übertragenen Rückstellungen, soweit sie nicht aufgelöst sind, an die Gemeinde wieder zurück zu übertragen.

§ 10 Grundstücksübertragung

1. Die Gemeinde überträgt an den dies annehmenden Wasserverband folgende Grundstücke:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück

2. Folgende Belastungen der Grundbücher werden vom Wasserverband übernommen:

Grundbuch von	Blatt	Belastung

§ 11 Auskunftsverpflichtung

Der Verband gewährt der Gemeinde uneingeschränkte Informations- und Kontrollrechte, welche nicht nur auf die Beitragsabteilung beschränkt sind. Diese Rechte nimmt die Gemeinde durch ihre Mitarbeit in der Verbandsversammlung wahr.

§ 12 Auflassungen

1. Die Vertragsparteien sind sich über den Eigentumsübergang hinsichtlich der in § 10 Ziffer 1 genannten Grundstücke auf den Verband einig. Die Gemeinde bewilligt und der Verband **beantragt** die Eigentumsumschreibung in den betroffenen Grundbüchern.

§ 13 Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den beurkundenden Notar, alle Genehmigungen und Erklärungen zu dieser Urkunde einzuholen. Der Notar wird bevollmächtigt, für die Vertragsparteien die sich aus dieser Niederschrift ergebenden Anträge zu stellen, zu ändern oder zurückzunehmen sowie Rangbestimmungen zu treffen. Die Vertragsparteien verzichten auf ihr eigenes Antragsrecht gegenüber dem Grundbuchamt.

Darüber hinaus bevollmächtigen die Vertragsparteien die Notariatsangestellte Viktoria Schneider, dienstansässig Gartenstr. 26, 49152 Bad Essen, zur Durchführung dieses Vertrages. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, die Auflassung zu erklären, etwa noch not-

wendige Erklärungen und Bewilligungen abzugeben sowie Grundbuchanträge zu stellen. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie können von dieser Vollmacht nur vor dem handelnden Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch machen.

§ 14 Grundbucheinsicht

Der Notar hat die Grundbücher am _____ eingesehen und mit den Beteiligten erörtert

Die Beteiligten wurden vom Notar wie folgt belehrt: Alle Vereinbarungen müssen richtig und vollständig beurkundet sein; alle nicht beurkundeten Abreden sind nichtig und können die Wirksamkeit des ganzen Vertrages in Frage stellen.

§ 15 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzugs sowie eine wider Erwarten anfallende Grunderwerbsteuer trägt der Verband.

Der Wert, der für die Kostenberechnung zugrunde gelegt wird, setzte sich zusammen aus der Übernahme der Schulden in Höhe von _____ € und der zu leistenden Übernahmezahlung in Höhe von _____ € und die Personalkostenerstattung in Höhe von _____ €.

Der Wert der zu übertragenden Grundstücke nebst darauf befindlichen Anlagen wird mit _____ € angegeben.

Der Verband beantragt Kostenbefreiung gem. § 69 des Wasserverbandsgesetzes sowie Grunderwerbsteuerbefreiung gem. § 4 Ziffer 1 des Grunderwerbsteuergesetzes.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder als undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Gegenstand nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen. Die-

ser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 17 Schriftformklausel, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen – soweit keine Urkundsform erforderlich ist - der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Klausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

Der Notar wird beauftragt, dem Gericht lediglich eine auszugsweise Ausfertigung dieser Urkunde - ohne §§ 4 bis 9 sowie ohne die Anlagen 2 bis 4 und 6 - zukommen zu lassen sowie eine weitere auszugsweise Ausfertigung beim Legitimationsband zu hinterlegen.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass der Vertrag möglicherweise gewichtige steuerliche Folgen bewirken kann, die er nicht abschätzen kann. Eine steuerliche Beratung kann vom Notar nicht erfolgen und wurde von ihm auch nicht übernommen. Der Notar hat daher empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen durch einen Steuerberater prüfen zu lassen.

Die Anlage 1 wurde den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt.

Die Anlagen 2 bis 8 wurden nicht verlesen. Die Beteiligten verzichteten auf das Vorlesen. Diese Anlagen wurden den Beteiligten zur Kenntnis vorgelegt und von ihnen unterschrieben.

Alle Anlagen werden dieser Niederschrift beigefügt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: